

31. Fachtierarzt für Schweine

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und den vorher gültigen Weiterbildungsgang in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können diesen früheren Weiterbildungsgang [hier einsehen](#).

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Schweine 4 Jahre
Sofern die Weiterbildungsstätte nicht gewechselt wird, sind mindestens vier Wochen in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte zu absolvieren.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Klinische Untersuchung des Schweines
- 2 Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten sowie Parasitosen
- 3 Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootecnische Maßnahmen am Schwein
- 4 Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
- 5 Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und -anwendungstechnik)
- 6 Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen
- 7 Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 8 Klinische Pharmakologie
- 9 Ethologie und Tierschutz
- 10 Stallbau, Stalltechnik, Haltungssysteme sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
- 11 Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
- 12 Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, -qualität und -quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)

- 13 Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung)
- 14 Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 15 Bestands- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
- 16 Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)
- 17 Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 18 Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel; Qualitätssicherungssysteme
- 19 Umwelthygiene, Umweltmanagement
- 20 Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
- 21 Einschlägigen Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Schweinegesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.